

Satzung des Vereins „Mila O. Kollektiv e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Mila O. Kollektiv e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34260 Oberkaufungen, am Brauplatz 4

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung einer ökologischen, schwerpunktmäßig regional-saisonalen und fairen Ernährungsweise,
2. die Förderung einer kollektiven und basisdemokratisch ausgerichteten Arbeitsweise,
3. die Förderung und der Erhalt regionaler Wirtschaftskreisläufe insbesondere im Bereich der Ernährung,
4. die Förderung und der Erhalt dörflicher Versorgungsinfrastruktur und Kommunikation,
5. die Förderung und Vermittlung von alternativen Mobilitätskonzepten,
6. die Förderung und Vernetzung von Initiativen, die den gesellschaftlichen Wandel vor Ort voranbringen, das sind z.B. Initiativen, die sich für den Umweltschutz, die Mobilitätswende und ein solidarisches Miteinander stark machen.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- das Betreiben des Dorf- und Bioladens Mila O.
- die Ermöglichung des Zugangs zu bio-fairen Gütern für möglichst viele Menschen durch die Förderung gegenseitiger Solidarität
- die Herstellung eines ständigen Kontaktes zwischen den Konsument*innen und den Produzent*innen von Teilen der im Dorfladen gehandelten Waren, so dass die gegenseitige Wahrnehmung und Wertschätzung gesteigert wird und eine größere Transparenz der Bedingungen der regionalen Vermarktung entsteht
- das Durchführen von Bildungsveranstaltungen, die mit den Satzungszwecken in Einklang stehen,
- das Bereitstellen von Informationen zu kritischem und nachhaltigem Konsum,
- das Schaffen von Austauschräumen zu Themen der satzungsgemäßen Vereinszwecke,
- das Einbringen in lokale, regionale und überregionale Netzwerke, die im Sinne unserer Vereinsziele agieren
- die Unterstützung emanzipatorischer Initiativen.

Durch das Betreiben des Dorf- und Bioladens Mila O. wird keine Gewinnerzielung angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie gewinnorientierte Zwecke.

§ 3 Haftung und Finanzen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die mit der Satzung in Einklang stehen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (im Folgenden kurz: MV)

§ 5 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Mila O. Kollektiv e.V. und wird alle zwei Jahre von der MV einstimmig gewählt/ bestimmt. Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Er ist grundsätzlich und in allem an die Entscheidungen und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und agiert stets in enger Absprache mit dieser.
- Die drei Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins oder kann eine Geschäftsführung zu diesem Zweck einsetzen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet einstimmig. Sie ist entscheidungsfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Jahr ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zu einer Jahreshauptversammlung ein, um:
 - ggf. eine Geschäftsordnung zu verabschieden oder zu modifizieren (diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung)
 - einen neuen Vorstand zu wählen bzw. den alten Vorstand zu entlasten
 - den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes zu erhalten
 - wegweisende Änderungen im Haushalt oder in den allgemeinen Leitlinien des Mila O. Kollektiv e.V. zu diskutieren.
 - neue Mitglieder und Fördermitglieder formal zu bestätigen.
3. Zur Jahreshauptversammlung wird 6 Wochen vorab schriftlich eingeladen.
4. Beschlüsse werden in Form von Protokollen verschriftlicht und allen Mitgliedern und Fördermitgliedern zugänglich gemacht. Die Protokolle werden von dem Mitglied, welches das jeweilige Protokoll angefertigt hat unterzeichnet.
5. Bei zwingenden Gründen kann auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder eines Fördermitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu müssen 49% der ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sein. Der Vorstand muss dann schriftlich zu dieser außerordentlichen Versammlung einladen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft im Mila O. Kollektiv e.V.
 - Mitglied im Mila O. Kollektiv e.V. kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Mila O. Kollektiv e.V. unterstützen möchte.
 - Die formale Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die abschließende Bestätigung durch alle Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.
 - Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
 - Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung durch das Mitglied selbst.
- b) Ausschluss durch die MV. Dies kann geschehen, wenn das betroffene Mitglied dem Mila O. Kollektiv e.V. wirtschaftlich oder ideell geschadet hat bzw. grob gegen seine in dieser Satzung niedergeschriebenen Ziele verstoßen hat. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der MV zu rechtfertigen, es ist ihm aber in der Sache des eigenen Ausschlusses aus dem Mila O. Kollektiv e.V. das Stimmrecht entzogen.

Ausschlussgründe können außerdem sein:

rassistische, fremdenfeindliche und andere diskriminierende oder menschenverachtende Bestrebungen und Äußerungen. Auch die Mitgliedschaft in Parteien oder Organisationen, die solche Bestrebungen fördern, sind mit einer Mitgliedschaft im Mila O. Kollektiv e.V. nicht vereinbar und führen ggf. zu einem Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

- c) Den Tod des Mitglieds.

2. Fördermitgliedschaft

- Fördermitglied im Mila Kollektiv O. e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Mila O. Kollektiv e.V. unterstützen möchte.
- Die formale Aufnahme neuer Fördermitglieder erfolgt durch die abschließende Bestätigung durch alle Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.

- Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

- Die Fördermitgliedschaft endet durch:

- a) die Kündigung durch das Fördermitglied selbst.

- b) den Ausschluss durch die MV.

Dies kann geschehen, wenn das betroffene Mitglied dem Mila O. Kollektiv e.V. wirtschaftlich oder ideell geschadet hat bzw. grob gegen seine in dieser Satzung niedergeschriebenen Ziele verstoßen hat. Dem Fördermitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der MV zu rechtfertigen, es ist ihm aber in der Sache des eigenen Ausschlusses aus dem Mila O. Kollektiv e.V. das Stimmrecht entzogen.

Ausschlussgründe können außerdem sein:

rassistische, fremdenfeindliche und andere diskriminierende oder menschenverachtende Bestrebungen und Äußerungen. Auch die Mitgliedschaft in Parteien oder Organisationen, die solche Bestrebungen fördern sind mit einer Mitgliedschaft im Mila O. Kollektiv e.V. nicht vereinbar und führen ggf. zu einem Ausschluss des betroffenen Fördermitglieds.

- c) Den Tod des Fördermitglieds.

§ 8 Arbeitsweise

1. Geschäftsordnung

Der Mila O. Kollektiv e.V. oder seine Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung des Mila O. Kollektiv e.V. kann einen Schiedsvertrag verabschieden, um das Prozedere in schwierigen Konfliktsituationen oder bei der Auflösung des Vereins festzulegen. Der Schiedsvertrag ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder aufgelöst werden. Dazu müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. In der schriftlichen Einladung zu dieser auflösenden Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass der Verein aufgelöst werden soll. Wenn bei dieser Versammlung zu wenig stimmberechtigte Mitglieder anwesend

sind, findet 4 Wochen später erneut eine Versammlung zur Auflösung statt, zu der schriftlich eingeladen wird. Bei dieser genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden, um die Auflösung zu beschließen.

2. Nach Begleichen der Schulden des Mila O. Kollektiv e.V. wird das Restvermögen des Vereins einer Vereinigung ausgezahlt, die mindestens teilweise den satzungsgemäßen Zielen des Mila O. Kollektiv e.V. entspricht oder zur Verbesserung sozialer und ökologischer Verhältnisse beiträgt. Über die genaue Verwendung des Restvermögens entscheidet die auflösende Versammlung einstimmig. Sollte dies nicht möglich sein, weil innerhalb von drei Monaten mit je mindestens einer MV darüber kein Konsens erzielt werden kann, so soll der Vorstand 2 Personen aus dem Interkomm-Netzwerk (Netzwerk der politischen Kommunen in der Region Nordhessen) und/ oder der Kasseler Kollektive-Vernetzung benennen, die als Moderator*innen auf einer dann neu einzuberufenden Mitgliederversammlung den Prozess zum Abschluss bringen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder die Rechtswirksamkeit verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.05.2022 einstimmig beschlossen. Die Änderungen der Satzung vom 19.07.2022 wurden in der Mitgliederversammlung am 19.07.2022 einstimmig beschlossen.

Der Gerichtsstand ist Kassel/ Kaufungen.